



Gymnasiale Oberstufe Saar (GOS)

**Allgemeine Prüfungsanforderungen für das Abitur**

**im Fach**

**Politik**

(APA Politik)

Juli 2019

# **Abiturprüfungsanforderungen im Fach Politik für die gymnasiale Oberstufe im Saarland**

## **Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung**

### **1 Zielsetzung und Grundlagen der Prüfung**

- 1.1 Zielsetzung
- 1.2 Grundlagen

### **2 Inhalte, Anforderungsbereiche und Operatoren**

- 2.1 Inhalte und Kompetenzen
- 2.2 Anforderungen im Grund- und Leistungskurs
- 2.3 Anforderungsbereiche
- 2.4 Operatoren

### **3 Schriftliche Abiturprüfung**

- 3.1 Allgemeine Hinweise
- 3.2 Art und Form der Aufgaben
- 3.3 Arbeitsmittel
- 3.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

### **4 Mündliche Abiturprüfung**

- 4.1 Prüfungsgegenstände
- 4.2 Aufgabenstellung (1. Prüfungsteil)
- 4.3 Durchführung der Prüfung
- 4.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

### **5 Weitere Regelungen**

# Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung

## 1 Zielsetzung und Grundlagen der Prüfung

### 1.1 Zielsetzung

Die Allgemeinen Prüfungsanforderungen für das Abitur im Fach Politik (APA) sollen

- auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne ein einheitliches und angemessenes Anspruchsniveau der schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben sichern,
- die Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben und der Bewertungskriterien erleichtern,
- Hilfestellung bei der Erstellung von Aufgaben in der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung geben,
- Hinweise für Form und Umfang des Erwartungshorizontes anbieten.

### 1.2 Grundlagen

Das Fach Politik wird in der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe entweder als Grundkurs mit drei Wochenstunden oder als Leistungskurs mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Die Abiturprüfung im Grundkurs kann als mündliche Prüfung oder als schriftliche Prüfung durchgeführt werden. Im Leistungskurs ist eine schriftliche Abiturprüfung verbindlich.

In der Abiturprüfung sollen die Prüflinge den fachlichen Kompetenzerwerb mittels der ihnen gestellten Aufgabenformate selbständig nachweisen, insbesondere ihre Sach-, Methoden- und Beurteilungskompetenz.

Dies bedarf zugleich einer angemessenen sprachlichen Darstellung, die eine inhaltliche Gliederung, schlüssige Argumentationsstrukturen und einen den Anforderungen des Faches entsprechenden Sprachgebrauch umfasst.

Grundlagen der Prüfung sind

- die „Einheitliche(n) Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Sozialkunde/Politik. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 i. d. F. vom 17.11.2005 (EPA Sozialkund/Politik),
- die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO)“ in der aktuell geltenden Fassung sowie
- die geltenden Lehrpläne.

## 2 Inhalte, Anforderungsbereiche und Operatoren

### 2.1 Inhalte und Kompetenzen

Die Aufgabenstellung muss sich an den Lerninhalten und Kompetenzen der geltenden Lehrpläne orientieren.

Das sind die untereinander vernetzten Kompetenzbereiche Methodenkompetenz, Beurteilungskompetenz, Handlungskompetenz, politische Orientierungskompetenz und Sachkompetenz.

- Die **Sachkompetenz** zeigt sich in der Beherrschung fachlicher Inhalte und Anwendung fachlicher Methoden zur Analyse von politisch-gesellschaftlichen Problemstellungen.
- Die **Methodenkompetenz** umfasst die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die benötigt werden, um sich mit politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Problemstellungen auseinander zu setzen. Dieses gilt sowohl für die originär fachspezifischen Methoden als auch für die Arbeitstechniken.
- Die **Beurteilungskompetenz** bezieht sich u.a. auf die Beurteilung von Sachverhalten, Standpunkten und Handlungsalternativen unter Einbeziehung unterschiedlicher Perspektiven.
- Die **politische Handlungskompetenz** umfasst die Fähigkeit, sich am öffentlichen demokratischen Prozess der Meinungsbildung und der Entscheidungsfindung zu beteiligen und die Chancen der Einflussnahme auf die Gestaltung politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Strukturen zu erkennen.
- Unter **Orientierungskompetenz** wird eine „bilanzierende“ Kompetenz verstanden, die die Schülerinnen und Schüler auch über die Schulzeit hinaus befähigt, sich in der Gesellschaft zurechtzufinden.

### 2.2. Anforderungen im Grund- und Leistungskurs

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 15.02.2018) sieht vor, dass der Fachunterricht auf unterschiedlichen Anspruchsebenen nach den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsordnungen in der Abiturprüfung“ (EPA) erteilt wird. Dabei repräsentiert Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung. Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) repräsentiert das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung, die exemplarisch vertieft wird.

Gemäß den Bestimmungen der EPA Politik repräsentieren **Grundkurse** das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer grundlegenden wissenschaftspropädeuti-

schen Allgemeinbildung und vermitteln in einer dialektischen Wechselwirkung von lebensweltlicher und systematischer fachlicher Betrachtung Grundkompetenzen im Bereich von politischer Urteilsfähigkeit, Handlungsfähigkeit und von methodischen Fähigkeiten. Im Grundkurs erwerben die Schülerinnen und Schüler eine Sach- und Beurteilungskompetenz, die sich auf grundlegende Konzepte in exemplarischer Weise konzentriert.

**Leistungskurse** zielen auf eine erweiterte politische Bildung mit einem höheren Grad an Komplexität der Problemstellungen, einer vertieften analytischen Erschließung mit einem systematischeren heuristischen Instrumentarium sowie einem höheren Grad an Komplexität in der Urteilsbildung. Auch sind sie gekennzeichnet durch einen höheren Stellenwert theoretischer Analysen unter fachterminologischer Differenzierung.

Beiden Kursformen gemeinsam ist die Verantwortung für den Erwerb von fachspezifischen Kompetenzen als Basis für die individuelle Berufsfindung sowie die Studier- und Berufsfähigkeit.

### 2.3 Anforderungsbereiche

Die drei Anforderungsbereiche I, II und III dienen dazu, das Leistungsvermögen der Prüflinge nach Art, Komplexität und Grad der Selbstständigkeit in der Abiturprüfung möglichst differenziert zu erfassen.

Sie umfassen jeweils inhalts- und methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Berücksichtigung der Anforderungs- und Kompetenzbereiche trägt wesentlich dazu bei, Einseitigkeiten zu vermeiden sowie die Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben und die der Bewertung der Prüfungsleistungen zu erhöhen. Dabei lassen sich weder die Anforderungs- und Kompetenzbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Einzelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungs- und Kompetenzbereich zuordnen. Die Zuordnung zu den Anforderungsbereichen ist abhängig von den in den Lehrplänen/Richtlinien/Standards verbindlich vorgeschriebenen Kompetenzerwartungen sowie von den zugelassenen Arbeitsmitteln.

Die Aufgabenstellung, die Beschreibung der erwarteten Schülerleistung und die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgen auf der Grundlage der im Folgenden beschriebenen drei Anforderungsbereiche.

- Der **Anforderungsbereich I** umfasst das Wiedergeben und Darstellen von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang sowie die Beschreibung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Methoden.
- Der **Anforderungsbereich II** umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte.

- Der **Anforderungsbereich III** umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu Begründungen, Folgerungen, Beurteilungen und Handlungsoptionen zu gelangen.

## 2.4 Operatoren

Die Formulierungen der Arbeitsaufträge orientieren sich an den in den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) aufgeführten Operatoren. Folgende Operatoren gelten für alle gesellschaftswissenschaftlichen Fächer:

Operatoren, die Leistungen im <b>Anforderungsbereich I</b> (Reproduktion) verlangen:	
nennen	unkommentierte Entnahme von Informationen aus einem vorgegebenen Material oder Auflistung von Kenntnissen ohne Materialvorgaben
beschreiben darstellen auswerten	zusammenhängende strukturierte und fachsprachlich angemessene Wiedergabe von Informationen und Sachverhalten, z.B. auch bildliche Darstellungen und Graphiken
zusammenfassen	Reduktion von Sachverhalten auf wesentliche Aspekte und deren strukturierte und unkommentierte Wiedergabe

Operatoren, die Leistungen im <b>Anforderungsbereich II</b> (Reorganisation/Transfer) verlangen:	
charakterisieren herausarbeiten	Beschreibung von Sachverhalten in ihren Eigenarten und Zusammenfassung dieser unter bestimmten Gesichtspunkt
erstellen	produktorientierte Bearbeitung von Aufgabenstellungen, z.B. in einem Diagramm, einer Faustskizze oder einem Wirkungsgeflecht
einordnen zuordnen	Einordnung eines Sachverhaltes in einen Zusammenhang
erklären	Darstellung von Ursachen und Begründungszusammenhängen bestimmter Strukturen und Prozesse
erläutern	wie erklären, aber Verdeutlichung durch zusätzliche Informationen und Beispiele
analysieren	systematische Auswertung von Materialien, Herausarbeitung von Charakteristika und Darstellung von Beziehungszusammenhängen
interpretieren	Darstellung von Sinnzusammenhängen aus vorgegebenem Material, die zu einer begründeten Schlussfolgerung führt
vergleichen	Herausarbeitung und Darstellung von Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede nach bestimmten Gesichtspunkten
begründen	Angabe von Ursachen für einen Sachverhalt und/oder Stützung von Aussagen durch Argumente oder Belege

Operatoren, die Leistungen im Anforderungsbereich III (Reflexion und Problemlösung) verlangen:	
entwickeln	Erstellung von Lösungsmodellen, Positionen, Einschätzungen, Strategien o.a. zu einem Sachverhalt oder einer vorgegebenen Problemstellung
beurteilen	Prüfung von Sachverhalten, Prozessen und Thesen, um kriterienorientiert zu einer sachlich fundierten Einschätzung zu gelangen
bewerten Stellung nehmen	wie beurteilen, aber zusätzlich mit Reflexion individueller Wertmaßstäbe, die zu einem begründeten Werturteil führen
prüfen überprüfen	Inhalte, Sachverhalte, Vermutungen oder Hypothesen auf der Grundlage eigener Kenntnisse oder mit Hilfe zusätzlicher Materialien auf ihre sachliche Richtigkeit bzw. auf ihre innere Logik hin untersuchen
erörtern diskutieren	reflektierte, in der Regel kontroverse Auseinandersetzung zu einer vorgegebenen Problemstellung führen und zu einem abschließenden, begründeten Urteil gelangen

### 3 Schriftliche Abiturprüfung

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Lehrkräfte, die mit der Ausarbeitung von Abiturvorschlägen beauftragt sind, erstellen auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase jeweils einen Aufgabenvorschlag gemäß Beauftragung der Schulaufsichtsbehörde.
- Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung darf sich die Prüfung nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Eine Zuordnung der gestellten Prüfungsaufgabe und ihrer Teilaufgaben zu den jeweiligen Themenfeldern des Lehrplans ist auszuweisen.
- Mit der Aufgabenstellung wird eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen (Erwartungshorizont) einschließlich der Bewertung der Teilaufgaben (Bewertungseinheiten- oder Gewichtungsvorschlag) vorgelegt. Die maximal zu erreichende Zahl der Bewertungseinheiten (Rohpunkte) soll im Grundkurs 60 und im Leistungskurs 90 betragen.
- Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die Zuordnung der Teilaufgaben zu den Anforderungsbereichen ist anzugeben.
- Bei der Stellung der Prüfungsaufgabe sind die unterschiedlichen Anforderungen im Grund- und Leistungskurs angemessen zu berücksichtigen.
- Bei der Formulierung der Aufgaben werden die oben aufgeführten Operatoren/Arbeitsanweisungen gemäß ihrer Definition verwendet.
- Die Aufgabenstellung darf im Unterricht nicht behandelt worden sein; sie darf auch nicht Aufgaben, die von den Prüflingen bereits gelöst oder im Unterricht behandelt wurden, so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbstständige Arbeit darstellt.
- Die Aufgabenstellung muss so konzipiert sein, dass der Prüfling die von ihm erwarteten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Aspekte der Qualität, der Quantität und der Sprachkompetenz in der zur Verfügung stehenden Zeit tatsächlich erbringen kann. Die Zeitdauer für die Bearbeitung der Abituraufgabe beträgt 180 (Grundkurs) bzw. 270 (Leistungskurs) Minuten.
- Es ist bibliographisch exakt anzugeben, woher Texte bzw. Materialien entnommen wurden, die Originaltexte bzw. -materialien sind in Form einer Kopie beizufügen. Alle Materialien sind in elektronischer und kopierfähiger Form einzureichen. Bei Materialien aus dem Internet ist das Zugriffsdatum anzugeben.



### 3.2 Art und Form der Aufgaben

Die Aufgaben der schriftlichen Abiturprüfung bestehen aus ein bis zwei mehrgliedrigen Aufgaben. Im Falle einer zweigliedrigen Aufgabenteilung der Prüfung wird jeder Aufgabenteil jeweils durch ein Thema in seiner Gesamtgestaltung geleitet und gerahmt. Alternativ dazu beziehen sich sämtliche Aufgabenstellungen auf ein einheitliches, die gesamte Prüfung übergreifendes Thema, das auf einen zu untersuchenden Zusammenhang hinweist. Die Aufgaben sind in der Regel materialgebunden, d.h. sie bestehen in der Beschreibung, der Analyse, dem Vergleich, der Erörterung, der Stellungnahme und der Beurteilung von Materialien. Als Materialien gelten vor allem Texte, Zitate, Statistiken, Schaubilder und Karikaturen.

Die Aufgabenstellung für den Grundkurs muss die geringere Arbeitszeit berücksichtigen. Sie unterscheidet sich von der Aufgabenstellung für den Leistungskurs vor allem dadurch, dass der Umfang der Aufgabenstellungen/Materialien reduziert ist.

Die Anforderungen im Grundkurs sollen sich aber nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ von denen im Leistungskurs unterscheiden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt sowohl bei grundlegendem als auch bei erhöhtem Anforderungsniveau im Anforderungsbereich II; darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen. Bei grundlegendem Anforderungsniveau sind die Anforderungsbereiche I und II, bei erhöhtem Anforderungsniveau die Anforderungsbereiche II und III stärker zu akzentuieren.

Die Prüfungsaufgabe im Grundkurs kann in angemessenem Umfang Aufgaben oder Aufgabenteile der Prüfungsaufgabe im Leistungskurs enthalten. Gegebenenfalls übereinstimmende Aufgabenteile in den Aufgabenstellungen im Grundkurs und im Leistungskurs berücksichtigen die unterschiedlichen Anforderungsniveaus.

### 3.3 Arbeitsmittel

Arbeitsmittel für die Prüflinge sind die Materialien, die den Prüfungsaufgaben zugrunde liegen, und eine aktuelle Ausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Die Materialien dürfen nicht Gegenstand des vorangegangenen Unterrichts gewesen sein, müssen aber in ihrer Art dem Prüfling vertraut und in Anzahl, Umfang und Komplexität der Arbeitszeit angemessen sein. Die Anzahl der Materialien ist zu begrenzen, um die Differenzierung und Tiefe der Bearbeitung und damit den Grad der Selbstständigkeit der Leistungen der Prüflinge zu erhöhen. Unterschiedliche Materialarten können miteinander kombiniert werden. Texte sollen möglichst in ungekürzter Form verwendet werden. Kürzungen sind nur behutsam vorzunehmen und kenntlich zu machen. Dabei ist der authentische, geschlossene Sinnzusammenhang zu wahren. Die verwendete Datenbasis bei Statistiken und Schaubildern sollte möglichst aktuell sein.

### 3.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

- Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit muss die Wertigkeit der vom Prüfling erbrachten Leistung hervorgehen. Die Benotung der Arbeit ist in einer differenzierenden Beurteilung der Vorzüge und Mängel der Arbeit schriftlich zu begründen.
- Die zusammenfassende verbale Beurteilung der Prüfungsleistung schließt mit einer Note, die begründet und nachvollziehbar erteilt wird. Für die Benotung der Prüfungsleistung gelten die entsprechenden Notendefinitionen gemäß § 25 GOS-VO. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit sind mit Hilfe der gängigen Korrekturzeichen kenntlich zu machen.
- Grundlagen für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung sind der Erwartungshorizont und der Bewertungsmaßstab. Weitere im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, jedoch gleichwertige sinnvolle Lösungen sind entsprechend zu werten.

Die Bewertung richtet sich nach den Aspekten der Qualität, der Quantität und der Sprachkompetenz.

- Zum Aspekt der Qualität gehört unter anderem:  
Erfassen der Aufgabe, Genauigkeit der Kenntnisse und Einsichten, Sicherheit in der Beherrschung der Methoden und der Fachsprache, Stimmigkeit und Differenziertheit der Aussage, Herausarbeitung des Wesentlichen, Anspruchsniveau der Problemerkennung, Fähigkeit zur kritischen Würdigung der Bedingtheit und Problematik eigener und fremder Auffassungen.
- Zum Aspekt der Quantität gehört unter anderem:  
Umfang der Kenntnisse und Einsichten, Breite der Argumentationsbasis, Vielfalt der Aspekte und Bezüge.
- Zum Aspekt der Sprachkompetenz gehört unter anderem:  
die Fähigkeit, sich in einer angemessenen Weise verständlich zu machen. Bei der Bewertung der Prüfungsleistung sind die Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache, die Folgerichtigkeit und der Zusammenhang der Ausführungen und die konzeptionelle Klarheit der Aussagen zu berücksichtigen.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form der Darstellung führen gemäß § 41 Abs.3 GOS-VO und § 6 Abs. 5 der "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten in einfacher Wertung.

**Die Note „gut“ (11 Punkte) soll erteilt werden, wenn**

- Hauptargumente, Hauptaussagen und gegebenenfalls charakteristische Merkmale des Materials fachlich angemessen und systematisch erfasst sind,
- umfassende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- ein erhöhter Grad der Selbstständigkeit in der Bearbeitung erreicht ist,
- die Argumentation differenziert ist,
- eine reflektierte und an Kriterien orientierte Urteilsbildung systematisch vorgenommen wird,
- die Darstellung klar strukturiert, allgemein- und fachsprachlich korrekt sowie problembezogen akzentuiert ist.

**Die Note „ausreichend“ (05) soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Dieses ist der Fall, wenn**

- zentrale Aussagen und gegebenenfalls bestimmende Merkmale des Materials in Grundzügen erfasst sind bzw. bei Material ungebundenen Aufgaben wesentliche Aspekte der Aufgabenstellung in elementarer Weise dargelegt werden,
- die Aussagen auf die Aufgabe und die sie leitenden Aspekte bzw. auf das Thema bezogen sind,
- grundlegende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- Ansätze begründeten Urteilens bzw. Aspekte einer Stellungnahme erkennbar sind, die Darstellung erkennbar geordnet und sprachlich verständlich ist.

## 4 Mündliche Abiturprüfung

Die mündliche Prüfung besteht gemäß § 49 der GOS-VO aus zwei Teilen und verlangt einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zu einem themengebundenen Gespräch/Dialog.

### 4.1 Prüfungsgegenstände

- Prüfungsgegenstände der mündlichen Prüfung sind die Lerninhalte der jeweils gültigen Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase.
- Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung darf sich die Gesamtprüfung nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken.
- Die Aufgabe der mündlichen Prüfung darf im Unterricht nicht behandelt worden sein und keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung darstellen; Absprachen zwischen Prüflingen und Prüfern über Spezialgebiete sind nicht zulässig.
- Die mündliche Prüfung umfasst alle Anforderungsbereiche und möglichst viele Kompetenzbereiche.
- Ein Bezug der Prüfung zu aktuellen Problemen ist möglich, wenn den Prüflingen die aktuellen Ereignisse bekannt sind oder sie ihnen in der schriftlichen Aufgabenstellung oder im Prüfungsgespräch mitgeteilt werden.

### 4.2 Aufgabenstellung (Erster Prüfungsteil)

Als Ausgangspunkt für die mündliche Prüfung dient eine begrenzte, gegliederte, schriftlich verfasste Aufgabe auf der Grundlage vorgelegter Materialien. Für die Erstellung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung.

Die Aufgabe wird vom Fachprüfer / von der Fachprüferin im Einvernehmen mit dem / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses gestellt; dazu ist dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses die Aufgabenstellung zusammen mit dem Erwartungshorizont in schriftlicher Form vorzulegen. Auch die im Rahmen der mündlichen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses festgelegt.

Bei der Aufgabenstellung ist sicherzustellen, dass

- die Aufgabe es ermöglichen muss, dass die Prüflinge Kenntnisse und Fähigkeiten in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen können,
- die Aufgabe der Zielsetzung der Abiturprüfung entspricht: Aufgaben, die nur eine rein gedächtnismäßige Wiedergabe erlernten Stoffes verlangen, entsprechen dieser Zielsetzung nicht,
- die Aufgabe hinsichtlich Umfang und Komplexität in der Vorbereitungszeit (30 Minuten) von den Prüflingen bewältigt werden kann,

- die Ergebnisse innerhalb der für den ersten Prüfungsteil vorgesehenen Zeit (ca. 10 Minuten) in einem zusammenhängenden Vortrag dargestellt werden können,
- die Aufgabe im Einvernehmen zwischen dem Fachprüfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Zweitprüfer) zu stellen ist.

#### 4.3 Durchführung der Prüfung

- Im ersten Prüfungsteil (ca. 10 Minuten) soll der Fachprüfer dem Prüfling zunächst Gelegenheit geben, selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen. Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen und eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe erlernten Wissensstoffes widersprechen dem Zweck der Prüfung.  
Der Fachprüfer knüpft gegebenenfalls durch ergänzende Fragen an den Vortrag des Prüflings an, wobei er in der Regel im thematischen Rahmen des Sachgebietes bleibt, aus dem die Prüfungsaufgabe gestellt ist. Das Abfragen von Einzelkenntnissen widerspricht dem Sinn der Prüfung.
- Im zweiten Teil der Prüfung (ca. 10 Minuten) soll der Zweitprüfer vor allem grundlegende fachliche Zusammenhänge und Lerninhalte, die sich aus anderen Unterrichtseinheiten ergeben, überprüfen. Das unzusammenhängende Abfragen von Einzelkenntnissen entspricht nicht dem Sinn der Prüfung.
- Der Zweitprüfer als Vorsitzender des Prüfungsfachausschusses achtet auf die Gleichmäßigkeit und die Angemessenheit der Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe.

#### 4.4 Bewertung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten sinngemäß die für die schriftliche Prüfung verbindlichen Grundsätze; es ist insbesondere zu bewerten, in welchem Maße die Prüflinge in der Lage sind,

- die Inhalte des vorgelegten Materials zu erfassen und das behandelte Thema bzw. Problem zu erläutern,
- den Sachverhalt oder das Problem in übergeordnete Zusammenhänge einzuordnen,
- sich mit den Sachverhalten und Problemen des vorgegebenen Materials selbstständig auseinander zu setzen und gegebenenfalls eine eigene Stellungnahme vorzutragen und zu begründen,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, dabei auf Impulse des Prüfers einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen,

- sich klar und hinlänglich differenziert auszudrücken und Überlegungen im gegliederten Zusammenhang vorzutragen,
- fachspezifische Grundbegriffe und Verfahrensweisen anzuwenden und eine angemessene Stilebene zu beachten.

## **5 Weitere Regelungen**

Weitergehende Regelungen zu den Anforderungen und zum Ablauf der Abiturprüfung können sich aufgrund von Vorgaben der Konferenz der Kultusminister (KMK) ergeben.

Ergänzende Hinweise zur Erstellung der Prüfungsaufgaben gehen den beauftragten Lehrkräften und Gremien zusammen mit der schriftlichen Beauftragung zu.